

Satzung zur zweiten Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach vom 27.09.2004

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach hat in ihrer Sitzung vom 22.11.2022 gem. § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit -GKZ- vom 16.09.1974 (GBl. 1974, S. 408; berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung.

§ 8 Finanzierung

- (1) (unverändert)
- (2) Die benötigten Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden analog der Berechnung der jährlichen Verbandsumlage verteilt.

Auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden für einzelne Maßnahmen Rechnungen für erbrachte Leistungen – insbesondere für Planungs- und Bauleistungstätigkeiten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – gestellt. Diese Rechnungen werden auf die jeweilige Verbandsumlage angerechnet.

- (3) (unverändert)

Artikel 2

§ 8a wird in der Verbandssatzung neu hinzugefügt.

§ 8a Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Elzach, den 23. November 2022


Roland Tibi
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Elzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.